

Sonderausgabe:
Änderungen im Düngemittelfachrecht

Teil 1: Die novellierte Düngeverordnung - Düngeplanung und Nährstoffbilanzierung

Orientierungs- und Entscheidungshilfen
für die Mandanten der BBV Steuerberatung



Foto: Zunhammer GmbH



Impressum

© Wirtschaft & Steuern
ist eine Mandanteninformation der BBV Steuerberatung

Herausgeber

BBV Buchstelle GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49 (0) 89 54496-0, Fax +49 (0) 89 54496-190, E-Mail: info@bubbv.de

Redaktion

Informationsabteilung für Steuern und Recht der
BBV Buchstelle GmbH
E-Mail: info@bubbv.de

Autor

Dr. Sebastian Auburger
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH, München
E-Mail: info@treukontax.de

Design, Fotos

Spreter Marketing & Design, Augsburg
Zunhammer GmbH, Traunreut

Druck

SAS Druck, Fürstenfeldbruck

Wirtschaft & Steuern basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig erachten.
Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage
nicht übernommen werden.

„Wirtschaft & Steuern“ erscheint unregelmäßig. Einzelexemplar 15,00 €.

Alle Rechte vorbehalten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Stand

9/2017

Aktuelle Gesetzesänderungen im Bereich der Düngeverordnung

Orientierungs- und Entscheidungshilfen für die Mandanten der Treukontax

Die Diskussion zur Novellierung des Düngemittelfachrechts erstreckt sich nun bereits über mehrere Jahre und steht in einem breiten öffentlichen Diskurs. Erste Versuche einer Novellierung des Düngerechts scheiterten an der EU Kommission, da die Dokumentationspflichten und Auflagen nicht den maßgeblichen Richtlinien (z.B. Wasserrahmenrichtlinie oder auch Nitratrichtlinie) entsprochen haben.

Seit dem 02.06.2017 gilt nun die neue Düngeverordnung. Sie enthält wichtige Neuerungen, die sich unmittelbar auf die landwirtschaftliche Produktion auswirken. Neu eingeführt wurden in diesem Zusammenhang die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Düngeplanung. Ebenso schreibt die neue Düngeverordnung eine wesentliche Änderung in der Berechnungsmethodik des Nährstoffvergleichs vor. Immer häufiger ist zu beobachten, dass Angaben für das landwirtschaftliche Fachrecht aus der Buchführung entnommen werden. Diesen Umstand nehmen wir zum Anlass und bieten unseren Mandanten auch zukünftig eine kompetente und umfassende Betreuung im Kontext der Nährstoffplanung und des Nährstoffvergleichs nach DüV an. Die nächste Änderung im Düngemittelfachrecht – die Stoffstrombilanz - steht bereits in den Startlöchern. Auch hierzu werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Grundzüge der neuen Düngeverordnung geben, wobei auf die Themen Düngeplanung und Nährstoffvergleich fokussiert wird. Die Ausführungen sollen Ihnen helfen, die gesetzlichen Neuerungen – zusammen mit Ihrem Steuerberater und Betreuer aus der Buchstelle – zu erfüllen.

Inhalt

1	Einführung	4
2	Düngeplanung	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Berechnungsbeispiel	5
3	Nährstoffvergleich	8
3.1	Nährstoffzufuhr	9
3.2	Nährstoffabfuhr	9
3.3	Weitere Anforderungen	10
4	Abschließende Bemerkungen	10



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer/Steuerberater
Dipl.-Ing. agr.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer/Steuerberater
Dipl.-Ing. agr.



1 Einführung

Grundlegend für alle Änderungen im Bereich des deutschen Düngemittelfachrechts waren und sind EU Vorgaben (Nitrat-Richtlinie, sowie Wasserrahmenrichtlinie) und darauf aufbauend eine Änderung des Düngegesetzes (DüngeG). Hierin wird das Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft (BMEL) ermächtigt die näheren Details zur Ausgestaltung der „guten fachlichen Praxis beim Düngen“ in einer separaten Rechtsverordnung zu regeln (§ 3 IV Nr. 1 DüngeG). Das BMEL hat diese Vorgabe mit der Veröffentlichung der novellierten Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (kurz Düngeverordnung bzw. DüV) im Bundesgesetzblatt Nr. 32 / 2017 umgesetzt. Diese Verordnung ist mit Verkündung am 02.06.2017 in Kraft getreten. Die DüV ist nun auch Cross Compliance relevant, so dass Verstöße nicht nur im Rahmen der der DüV enthaltenden Bußgeldvorschriften geahndet werden können, sondern auch mit CC-Sanktionen belegt werden können.

reichs vor und beschreiben die zukünftigen Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund des Umfangs der DüV können nicht alle Änderungen in diesem kompakten Beitrag dargestellt werden. Der Beitrag beschränkt sich daher auf die Teilbereiche Düngplanung und Nährstoffbilanzierung nach DüV (plausibilisierte Feld-Stallbilanz). Weiterhin werden die Anforderungen an Spezialkulturen (z.B. Gemüsebau) ebenfalls ausgeklammert.

Der Rechtsstand bezieht sich auf den 17.07.2017. Trotz Verkündung im Bundesgesetzblatt arbeiten die Bundesländer gegenwärtig noch an

den Vollzugsvorschriften zur DüV. Das bedeutet, dass zum Redaktionsschluss noch keine veröffentlichten Vollzugshinweise vorliegen. Folglich können sich zukünftig noch Änderungen im Vollzug der Düngplanung und Nährstoffbilanzierung nach DüV ergeben.

Die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen den Verordnungen und der Düngplanung und Nährstoffbilanzierung können der folgenden Abbildung 1 entnommen werden. Auf die ebenfalls aufgeführte Stoffstrombilanz wird in einem eigenständigen Beitrag näher eingegangen.

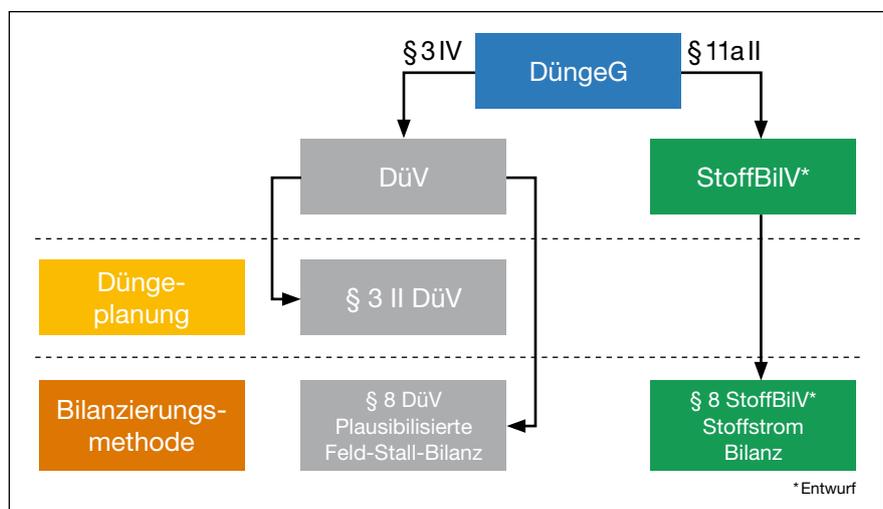


Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen für Düngplanung und Nährstoffbilanzierungsmethoden

Wir stellen in diesem Beitrag wesentliche Änderungen dieses Rechtsbe-

2 Düngeplanung

Die Düngeplanung ist mit der neuen DüV ein dokumentations- und aufbewahrungspflichtiger Bestandteil des Düngemittelfachrechts. Sie muss für die Nährstoffe N und P durchgeführt werden und stellt weiterhin in vielen Fällen eine Ausbringungsobergrenze für diese Nährstoffe dar. Dieser Umstand stellt eine wesentliche Änderung gegenüber der alten DüV dar und wird daher im Folgenden thematisiert.

2.1 Geltungsbereich

Die Düngeplanung kann nicht, wie der Nährstoffvergleich, auf Ebene des Gesamtbetriebs durchgeführt werden, sondern muss entweder schlagbezogen oder getrennt für die jeweiligen Bewirtschaftungseinheiten¹ erstellt werden. Eine Zusammenfassung von Schlägen zu Bewirtschaftungseinheiten erscheint aus mehreren Gesichtspunkten häufig nicht praktikabel. Es stellt sich u.a. die Frage wie eng die notwendige Voraussetzung zur Bildung von Bewirtschaftungseinheiten – nämlich eine einheitliche Bewirtschaftung – im Vollzug der DüV ausgelegt werden wird. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen (vgl. Abbildung 2):

Die DüV fordert z.B. im Rahmen der Düngeplanung für N die Anrechnung eines Vorfruchtwertes (vgl. Anlage 4 Nr. 10 DüV). Der Betrieb bestellt seine Flächen im Düngejahr 01 mit drei unterschiedlichen Kulturen. Er möchte einzelne Kulturen zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammenfassen (gleiche Farben). Im Düngejahr 02 kann der „blauen“ Bewirtschaftungseinheit kein einheitlicher Vorfruchtwert zugerechnet werden, da sie sich hier im Rahmen der Fruchtfolge aus Flächen mit unterschiedlichen Vorfrüchten zusammensetzt. Weiterhin sieht die DüV (ebenfalls im Rahmen der Düngeplanung für N) eine Anrechnung von Wirtschaftsdüngergaben aus dem Vorjahr vor (vgl. Anlage 4 Nr. 9 DüV). Wird jedoch, wie im Beispiel nur auf einen Schlag Gülle ausgebracht, stellt sich die Frage, ob dann noch eine einheitliche Bewirtschaftung gegeben ist. Die Landesanstalt für Landwirtschaft Bayern (LfL) verneint dies derzeit. Als wesentliche Voraussetzung für die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten werden von der LfL derzeit eine einheitliche Vorfrucht, die gleiche Nährstoffversorgungsstufe und eine einheitliche Bewirtschaftung der Schläge genannt.

Eine Düngeplanung muss vom Betriebsleiter nicht durchgeführt werden, wenn:

- Flächen mit nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N Anfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche N Düngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N und P aufbringen und

Betriebe, die folgende 4 Kriterien gleichzeitig erfüllen:

- LF abzüglich oben genannter Flächen < 15 ha
- maximal 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren
- jährlicher Nährstoffanfall < 750 kg N / Betrieb
- keine Übernahme und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern aus Gärrest (Biogas).

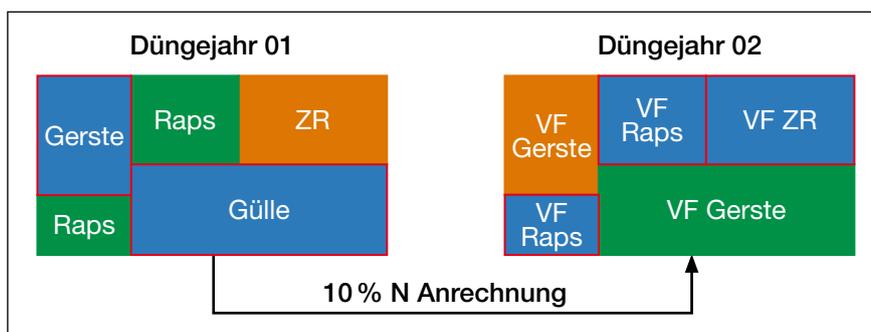


Abbildung 2: Beispiel zur Zusammenfassung von Schlägen zu Bewirtschaftungseinheiten.

¹§ 2 Nr. 3 DüV: Zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

N-Nachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)	Abschlag i.H. von 10 % des Gesamt-N aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln; Kompost: Im 1. Jahr 4 % Abschlag, zwei weitere Folgejahre mit einem Abschlag von 3 % des Gesamt-N	0 kg N/ha*
Vorfrucht bzw. Vorkultur (Anlage 4; Tab 7)	Mindestabschläge Im Beispiel: Vorfrucht Klee gras:	- 20 kg N/ha*
Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha		140 kg N/ha
Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklungen oder Witterungsereignisse (§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4)	VOR der Gabe muss der Düngbedarf neu ermittelt werden.	Nicht berücksichtigt

* Beispielwert, kann betriebsindividuell abweichen.

Berechnung Grünland anhand eines Beispiels für Stickstoff (§ 4 II DüV, Zuschläge aufgrund bekanntem RP-Gehalt nur, wenn dieser bekannt und dokumentiert ist)

Kultur (Anlage 4; Tab 9)	Zu beachten	Beispiel Grünland (3 Schnitte)
Stickstoffbedarfswert (Anlage 4; Tab 9)		190 kg N/ha
Ertragsniveau (Anlage 4; Tab 9)	Ausgangstabellenwert in der DüV	80 dt TM/ha
Gegebenenfalls RP-Gehalte (Anlage 4; Tab 9)	Anwendung nur bei Vorliegen entsprechender Untersuchungsergebnisse	15 % RP i. d.
Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten drei Jahre	Durchschnitt der letzten drei Jahre; Ausreißer (> 20 % Abweichung) in einem Jahr dürfen durch den vorangegangenen Wert ersetzt werden	90 dt TM/ha*
Gegebenenfalls Durchschnitt der RP-Gehalte der letzten drei Jahre	Durchschnitt der letzten drei Jahre; Ausreißer (> 20 % Abweichung) in einem Jahr dürfen durch den vorangegangenen Wert ersetzt werden	16 % RP i. d. TM*
Ertragsdifferenz		+ 10 dt TM/ha
Gegebenenfalls RP-Differenz		+ 1 % RP i. d. TM
Zu- und Abschläge		
N-Nachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	Abschlag i.H. von 10 % des Gesamt-N aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln	0 kg N/ha*
Ertragsdifferenz (Anlage 4; Tab 10)	Höhe von Zu- und Abschlägen sind identisch	+ 24 kg N/ha
Gegebenenfalls RP-Differenz (Anlage 4 Tab 10 Spalte 3 DüV)		+ 13 kg N/ha
N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Anlage 4; Tab 11)	Sehr schwach bis stark humose Gründlandböden	- 10 kg N/ha*
N-Nachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen (Anlage 4; Tab 12)	Ertragsanteil von Leguminosen > 10 bis 20 %	- 40 kg N/ha*
Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha		177 kg N/ha
Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklungen oder Witterungsereignisse (§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4)	VOR der Gabe muss der Düngbedarf neu ermittelt werden.	

* Beispielwert, kann betriebsindividuell abweichen.



Die beiden Beispiele zeigen, dass die Düngeplanung bereits eine Vielzahl von Einflussparametern enthält. Insbesondere im Rahmen der Grünland-Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl dieser Faktoren häufig nicht auf den Betrieben vorliegt. So muss beispielsweise der Rohproteingehalt des Grünlandaufwuchses bekannt sein, um Zuschläge zur Düngung voll nutzen zu können. Hier arbeitet die LfL derzeit noch an vereinfachten und vereinheitlichten Tabellenwerken, die bis Anfang 2018 zur Verfügung stehen sollen.

Die Düngeplanung für Phosphat ist wiederum auf Basis von Einzelschlägen oder Bewirtschaftungseinheiten durchzuführen, jedoch ist nicht zwischen Ackerkulturen und Grünland zu differenzieren. Der P Bedarf ist lediglich unter Heranziehung des Pflanzenbedarfs bei gleichzeitiger

Berücksichtigung standortspezifischer Erträge und Qualitäten sowie der im Boden verfügbaren P-Menge zu ermitteln. Die Ermittlung kann im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen. Diese Betrachtungsweise über eine Fruchtfolge hinweg bedeutet eine Durchbrechung des Düngejahres, wirft jedoch gleichzeitig die Frage auf, wie und ob die Planung bei zukünftigen Abweichungen von der Fruchtfolge angepasst werden muss. Hierzu finden sich jedoch keinerlei Ausführungen in der DüV, so dass an dieser Stelle noch Vollzugshinweise fehlen, um eine konkrete Aussage treffen zu können.

3 Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich nach DüV muss, wie bisher, bis zum 31.03. nach Ablauf des Düngejahrs für N

und P erstellt werden. Der Nährstoffvergleich muss für diejenigen Betriebe erstellt werden, die auch eine Düngeplanung erstellen müssen.

Bestandteil des Nährstoffvergleichs ist die Gegenüberstellung von Zu- und Abfuhr für die LF insgesamt (Betrieb), für den Einzelschlag, oder für die Bewirtschaftungseinheit. Empfehlenswert dürfte in der überwiegenden Anzahl der Fälle wie bisher eine gesamtbetriebliche Berechnung des Nährstoffvergleichs sein. Nicht zuletzt deswegen, weil auch der Nährstoffvergleich dokumentiert und 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufbewahrt werden muss (analog zur Düngeplanung). Neben dem Nährstoffvergleich für das abgelaufene Düngejahr muss ebenfalls ein mehrjähriger Nährstoffvergleich (N: 3 Jahre, P: 6 Jahre) erstellt werden.

Der grundsätzliche Aufbau des Nährstoffvergleichs kann folgender Tabelle entnommen werden:

	1	2	3	4
	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche)	Nährstoff in kg
1	Mineralische Düngemittel		Haupternteerzeugnisse*	
2	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Nebenernteerzeugnisse	
3	Weidehaltung		Weidehaltung	
4	Sonstige organische Düngemittel**			
5	Bodenhilfsstoffe			
6	Kultursubstrate			
7	Pflanzenhilfsmittel			
8	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 II oder III KrWG)			
9	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
10	Summe Zufuhr		Summe Abfuhr	
11	Unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 8 V DüV***			
12	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr			

* Bei Grobfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr auf dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 III DüV.

** Bei organischen Düngemitteln, die Kompost sind, kann die zugeführte Menge an Gesamt N auf drei Jahre aufgeteilt werden.

*** Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich





Foto: Zunhammer GmbH

3.1 Nährstoffzufuhr

Die Nährstoffzufuhr über mineralische Düngemittel und von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann der Mengenbuchhaltung bzw. den Tierbeständen eines BMEL Jahresabschlusses entnommen werden. Für Betriebe, die ihren Gewinn als 13a Betrieb oder § 4 III EStG ermitteln, müssen diese Angaben manuell nacherfasst werden oder zukünftig eine Mengenbuchhaltung geführt werden. Die Nährstoffzufuhr aus der Weidehaltung wird anteilig nach Weidetagen berücksichtigt. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

Beispiel:

Ackerfutterbaubetrieb mit 20% Weidetagen pro Jahr; 8.000kg ECM Milchleistung einer mittelschweren Rasse: Nährstoffausscheidung nach Anlage 1 Tabelle 1 DüV: 117 kgN je Tier und Jahr. Anzurechnende Mindestwerte für Rindergülle: 70% (nach

2019: 75%) sowie Weidehaltung: 25% (Anlage 2 DüV). Daraus ergibt sich eine Nährstoffzufuhr aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft: $0,8 \cdot 117 \cdot 0,7 = 65,5 \text{ kgN/Tier und Jahr}$ und eine Nährstoffzufuhr aus Weidehaltung: $0,2 \cdot 117 \cdot 0,25 = 5,9 \text{ kgN/Tier und Jahr}$. Diese Berechnung steht unter dem Vorbehalt der noch zu veröffentlichenden Vollzugshinweise.

Die Zufuhr über sonstige organische Düngemittel wird im Wesentlichen den Gärrest pflanzlicher Herkunft aus Biogasanlagen betreffen. Die Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln stellen jedoch fest, dass vor dem Aufbringen der Düngemittel deren Gehalte an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat bekannt sein müssen (§3 IV DüV). Diese Angaben können entweder von Kennzeichnungspflichten (vgl. Zukauf/Zufuhr fremden Gärrestes), Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder auf Grundlage von anerkannten Messmethoden abgeleitet werden.

Zur N-Bindung der Leguminosen enthält die DüV keine Detailangaben. Diese sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu definieren.

3.2 Nährstoffabfuhr

Getrennt nach Haupt- und Nebenenergieprodukten wird für Kulturen, die nicht Grobfutter zur Fütterung von Rindern, Lämmern, Ziegen und Gehegewild darstellen, der Nährstoffentzug gemäß Tabellenwerken berechnet. Entweder können die entsprechenden Tabellenwerte direkt der DüV entnommen werden, bzw. werden noch von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bereitgestellt. Alternativ, auch wenn dies keinen großen Anwendungsbereich darstellen wird, müssen Ergebnisse anerkannter Untersuchungs- und Messmethoden verwendet werden, sofern diese zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Nährstoffentzug Raps (Korn): 3,35 kgN/dt Frischmasse.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Berechnung des Nährstoffentzugs von Grobfutterflächen dar. Diese werden gemäß § 8 III DüV wie folgt berechnet:

	Parameter	Quelle
	Nährstoffaufnahme aus Grobfutter	Anlage 1 Tabelle 2 DüV
*	Anzahl Tiere bzw. Stallplätze	Betriebsindividueller Wert
+	Nährstoffabfuhr: abgegebenes Grobfutter	Tabellenwert
-	Nährstoffaufnahme: zugekauftes Grobfutter	Tabellenwert
=	Nährstoffabfuhr von der Grobfutterfläche	

Die Übersicht zeigt, dass eine Rückrechnung von den gehaltenen Tieren auf die Nährstoffentzüge zu berücksichtigen ist. Diese indirekte Berechnungsmethode wird auch als plausibilisierte Feld-Stallbilanz bezeichnet, da die Nährstoffentzüge mit Hilfe der gehaltenen Tiere plausibilisiert werden. Insbesondere an dieser Stelle zeigt sich die Intention des Gesetzgebers nachträgliche „Korrekturen“ des Nährstoffvergleichs zu unterbinden.

Für nicht verwertete Feldfuttermengen darf ein Zuschlag von bis zu 15% und für Grünlandflächen ein Zuschlag von 25% berechnet werden. Diese Regelung impliziert, dass die Grobfutterfläche zwischen Ackerfutter und Grünland aufgeteilt werden muss, um die entsprechend zulässigen Zuschläge nutzen zu können. Die DüV regelt jedoch nicht, ob diese Aufteilung nach Flächenanteilen, physischem Ertrag oder auch beispielsweise Energieertrag/ Eiweißertrag aufzuteilen ist.

Beispiel:

Nährstoffabfuhr aus Grobfutter

Ein Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu) hält im Durchschnitt des Düngejahres 50 Kühe (mittelschwere Rasse) mit einer Milchleistung in Höhe von 8.000 kg

ECM. Die Tiere entziehen der Grobfutterfläche (vgl. Anlage 1 Tabelle 2 DüV): 84 kg N/Tier u. Jahr bzw. $50 \cdot 84 = 4.200$ kgN auf den Betrieb gerechnet. Die Grobfutterfläche beträgt für die gesamte Herde: 30 ha (Annahme: 0,6 ha/Tier). Die Grobfutterfläche besteht annahmegemäß zu 10 ha Grünland und 20 ha Silomais. Der Nährstoffentzug wird annahmegemäß nach Flächenanteilen der Grobfutterfläche aufgeteilt. D.h. $10/30 \cdot 4.200$ kgN = 1.400 kgN für das Grünland und $20/30 \cdot 4.200$ kgN = 2.800 kgN.

Für Grünland darf ein Zuschlag von 25% berücksichtigt werden, so dass: $1.400 \cdot 1,25 = 1.750$ kgN bilanziert werden dürfen. Für die übrige Grobfutterfläche darf ein Zuschlag in Höhe von 15% berücksichtigt werden, so dass sich: $2.800 \cdot 1,15 = 3.220$ kgN als Entzug von der Silomaisfläche ergibt. In Summe beträgt der N Entzug von der Grobfutterfläche: 4.970 kg N.

3.3 Weitere Anforderungen

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen muss das Ergebnis der Düngeplanung samt der verwendeten Berechnungen aufgezeichnet werden. Eine nachträgliche

Überschreitung aufgrund besonderer Umstände muss unverzüglich aufgezeichnet werden. Ausgangsdaten und Ergebnisse des Nährstoffvergleichs sind ebenfalls dokumentationspflichtig. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Da sich die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nunmehr auch auf die Ausgangsdaten und Berechnungen erstreckt, ergeben sich für die Behörden erweiterte Kontrollmöglichkeiten, da beispielsweise Jahresabschlüsse, die Angaben zur Naturalbuchführung enthalten, gegen die Berechnungen der Düngeplanung und des Nährstoffvergleichs geprüft werden können. Nachträgliche Gestaltungsspielräume bei Erstellung des Nährstoffvergleichs werden dadurch erheblich erschwert.

4 Abschließende Bemerkungen

Die BBV Computerdienst GmbH, als Partner der BBV Steuerberatung und BBV Geschäftsstellen, arbeitet derzeit daran, die Düngeplanung Software-gestützt durchzuführen. Ihre Beratungsstelle wird damit ab dem Jahr 2018 in der Lage sein für Sie, eine den Anforderungen der DüV entsprechende Düngeplanung, zu erstellen. Die Erstellung einer DüV-konformen Feld-Stallbilanz wird auch weiterhin von den Beratungsstellen als Dienstleistung angeboten. Auch hierzu werden die entsprechenden Programme derzeit



überarbeitet. Die Erstellung von Düngeplanung und Feld-Stallbilanz an Ihrer Beratungsstelle erleichtert Ihnen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wesentlich, da Sie alle wichtigen Unterlagen gebündelt an einem Ort und in einem einheitlichen Format vorfinden.

Im Zentrum eines folgenden Beitrags wird der aktuelle Umsetzungsstand zur Stoffstrombilanz (Stoff-Bil) stehen. Auch diese Nährstoffbilanzierungsform geht auf eine Verordnungsermächtigung im DüngeG zurück (§ 11a II DüngeG). Die zu erlassende Verordnung soll ab

01.01.2018 gelten, befindet sich derzeit jedoch noch im Entwurfsstadium und soll vom Kabinett im September 2017 verabschiedet werden.

Dr. Sebastian Auburger
September 2017



Foto: Zunhammer GmbH

Zusammenfassung

- Für die Düngeplanung herrscht Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht. Verstöße gegen die DüV können einerseits mit Bußgeldern und andererseits durch Cross Compliance Sanktionen geahndet werden.
- Das Ergebnis der Düngeplanung stellt eine Obergrenze für die Düngung des Düngejahres dar.
- Die Düngeplanung ist entweder für Bewirtschaftungseinheiten oder Schläge zu erstellen – nicht auf Ebene des Gesamtbetriebs.
- Der Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung unterscheidet sich in der Berechnung des Nährstoffentzugs von Grobfutterflächen entscheiden von der alten Fassung.
- Der Nährstoffentzug von Grobfutterflächen wird über den Tierbestand berechnet – nicht wie bisher über die Erntemenge.

Bewertung von Seiten des BBV:

Die neue DüV stellt eine Herausforderung für viele Betriebe dar. Der Bayerische Bauernverband hat sich von Beginn an in die Diskussion eingebracht und konnte viele Änderungen im Sinne einer praktikablen Umsetzung für die bayerischen Betriebe erreichen. Weitere Infos hierzu finden Sie unter:

www.bayerischerbauernverband.de/duengeverordnung


**BBV
Buchstelle**
93326 Abensberg

 Regensburger Torplatz 7
 Tel.: 09443 9297-140
 Fax: 09443 9297-150

92224 Amberg

 Gailoher Weg 1
 Tel.: 09621 4948-14
 Fax: 09621 4948-26

91522 Ansbach

 Maximilianstr. 36
 Tel.: 0981 97190-40
 Fax: 0981 97190-59

63741 Aschaffenburg

 Auhofstraße 25
 Tel.: 06021 42942-20
 Fax: 06021 42942-29

86157 Augsburg

 Pröllstraße 20
 Tel.: 0821 50228-400
 Fax: 0821 50228-499

97616 Bad Neustadt

 Berliner Straße 19
 Tel.: 09771 6210-20
 Fax: 09771 6210-55

96231 Bad Staffelstein

 Lichtenfelser Straße 9
 Tel.: 09573 310809-60
 Fax: 09573 310809-69

96047 Bamberg

 Nebingerhof 12
 Tel.: 0951 96517-200
 Fax: 0951 96517-229

95447 Bayreuth

 Adolf-Wächter-Straße 1a
 Tel.: 0921 76462-60
 Fax: 0921 76462-69

93413 Cham

 Johann-Brunner-Straße 1
 Tel.: 09971 8543-40
 Fax: 09971 8543-49

94469 Deggendorf

 Graflinger Straße 83
 Tel.: 0991 37316-240
 Fax: 0991 37316-249

89407 Dillingen

 Gabelsbergerstraße 7
 Tel.: 09071 70565-40
 Fax: 09071 70565-59

86609 Donauwörth

 Am Stillflecken 30
 Tel.: 0906 70646-40
 Fax: 0906 70646-59

85560 Ebersberg

 Wasserburger Straße 2
 Tel.: 08092 23253-25
 Fax: 08092 23253-28

84307 Eggenfelden

 Hofmark 20
 Tel.: 08721 50742-40
 Fax: 08721 50742-49

85435 Erding

 Dr.-Ulrich-Weg 3
 Tel.: 08122 94539-140
 Fax: 08122 94539-149

87746 Erkheim

 Mindelheimer Straße 18
 Tel.: 08336 81394-20
 Fax: 08336 81394-50

91301 Forchheim

 Hans-Böckler-Straße 3
 Tel.: 09191 97868-60
 Fax: 09191 97868-69

85354 Freising

 Mozartstraße 1
 Tel.: 08161 5382-40
 Fax: 08161 5382-49

82256 Fürstenfeldbruck

 Kaiser-Ludwig-Straße 10
 Tel.: 08141 3221-40
 Fax: 08141 3221-59

97505 Geldersheim

 Schweinfurter Straße 8
 Tel.: 09721 7870-50
 Fax: 09721 7870-59

89312 Günzburg

 Nornheimer Straße 2a
 Tel.: 08221 3697-140
 Fax: 08221 3697-159

95030 Hof

 Blücherstraße 6
 Tel.: 09281 81902-16
 Fax: 09281 81902-22

97461 Hofheim

 Bahnhofstraße 24
 Tel.: 09523 9540-31
 Fax: 09523 9540-39

83607 Holzkirchen

 Rudolf-Diesel-Ring 1 B
 Tel.: 08024 9928-30
 Fax: 08024 9928-66

85055 Ingolstadt

 Viehmarktplatz 7
 Tel.: 0841 49294-40
 Fax: 0841 49294-59

87600 Kaufbeuren

 Am Grünen Zentrum 5
 Tel.: 08341 909363-40
 Fax: 08341 909363-59

87437 Kempten

 Ignaz-Kiechle-Straße 22
 Tel.: 0831 70491-400
 Fax: 0831 70491-459

97318 Kitzingen

 Mainbernheimer Str. 107
 Tel.: 09321 1346-80
 Fax: 09321 1346-79

96317 Kronach

 Weißenbrunner Straße 1a
 Tel.: 09261 6067-60
 Fax: 09261 6067-69

95326 Kulmbach

 Konrad-Adenauer-Str. 4
 Tel.: 09221-9756-60
 Fax: 09221-9756-69

94405 Landau a. d. Isar

 Anton-Kreiner-Straße 1
 Tel.: 09951 6904-240
 Fax: 09951 6904-249

86899 Landsberg/Lech

 Karwendelstraße 10
 Tel.: 08191 9285-41
 Fax: 08191 9285-59

84034 Landshut

 Dammstraße 9
 Tel.: 0871 601-540
 Fax: 0871 601-559

88131 Lindau

 Bleicheweg 11
 Tel.: 08382 26014-50
 Fax: 08382 26014-59

80333 München

 Karolinenplatz 2
 Tel.: 089-54496-0
 Fax: 089-54496-190

86633 Neuburg/Donau

 Schwemmstraße 246
 Tel.: 08431 6792-13
 Fax: 08431 6792-92

92318 Neumarkt/Opf.

 Weinberger Straße 18
 Tel.: 09181 2668-45
 Fax: 09181 2668-50

91413 Neustadt/Aisch

 Hospitalplatz 1
 Tel.: 09161 6632-0
 Fax: 09161 6632-11

90411 Nürnberg

 Rathsbergstraße 8a
 Tel.: 0911 955888-40
 Fax: 0911 955888-49

97723 Oberthulba

 Hammelburger Straße 26
 Tel.: 09736 8103-30
 Fax: 09736 8103-40

94036 Passau

 Innstraße 71
 Tel.: 0851 95622-40
 Fax: 0851 95622-49

85276 Pfaffenhofen

 Ilmstraße 2
 Tel.: 08441 89196-13
 Fax: 08441 89196-49

93057 Regensburg

 Brandlberger Str. 118
 Tel.: 0941 784927-40
 Fax: 0941 784927-59

83024 Rosenheim

 Möslstraße 30
 Tel.: 08031 80918-30
 Fax: 08031 80918-39

91154 Roth

 Münchener Straße 67
 Tel.: 09171 9660-140
 Fax: 09171 9660-149

92421 Schwandorf

 Hoher-Bogen-Straße 10
 Tel.: 09431 7174-40
 Fax: 09431 7174-49

94315 Straubing

 Otto-von-Dandl-Ring 6
 Tel.: 09421 7883-40
 Fax: 09421 7883-49

95643 Tirschenreuth

 St. Peter-Straße 44
 Tel.: 09631 7038-14
 Fax: 09631 7038-49

84513 Töging

 Werkstraße 16
 Tel.: 08631 1858-40
 Fax: 08631 1858-49

83278 Traunstein

 Binderstraße 8
 Tel.: 0861 16625-40
 Fax: 0861 16625-59

94234 Viechtach

 Kreuzbergstraße 16a
 Tel.: 09942 80840-40
 Fax: 09942 80840-49

92637 Weiden

 Nikolaus-Otto-Straße 8
 Tel.: 0961 40195-53
 Fax: 0961 40195-59

82362 Weilheim

 Fischerried 33
 Tel.: 0881 9266-40
 Fax: 0881 9266-49

91781 Weißenburg

 Lindenstraße 28
 Tel.: 09141 8620-140
 Fax: 09141 8620-149

95632 Wunsiedel

 Bodelschwinghstraße 1
 Tel.: 09232 91817-40
 Fax: 09232 91817-49

97076 Würzburg

 Werner-v.-Siemens-Str. 55a
 Tel.: 0931 2795-850
 Fax: 0931-2795-890

 Unternehmens- und
 Steuerberatung für
 Land- und Forstwirte,
 Photovoltaik und Biogas
